

B u c h r e z e n s i o n

Kai Ambos, Treatise on International Criminal Law, Vol. I: Foundations and General Part, Oxford University Press, Oxford 2013, 520 pages, £ 95,-

ders., Treatise on International Criminal Law, Vol. II: The Crimes and Sentencing, Oxford University Press, Oxford 2014, 384 pages, £ 95,-

Mit „Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing“ legt Kai Ambos nunmehr den zweiten Band seiner englischsprachigen Trilogie zum Völkerstrafrecht vor. Die zunehmende Bedeutung dieser Rechtsmaterie in Strafrechtswissenschaft und -praxis lässt es geboten erscheinen, die bislang veröffentlichten zwei Bände des Gesamtwerkes näher zu beleuchten und sie einer breiteren Leserschaft vorzustellen.

Bei erster Betrachtung der beiden erschienenen Bände fällt zunächst auf, dass der Verf. bei der Konzeption seines Werkes der im kontinentaleuropäischen Rechtskreis üblichen Dichotomie gefolgt ist: Während Band I die Grundlagen des Völkerstrafrechts und dessen „Allgemeinen Teil“ behandelt, betrifft Band II den „Besonderen Teil“ des International Criminal Law, mithin die völkerstrafrechtlichen Verbrechenstatbestände (Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression) sowie die relevanten Völkervertragsverbrechen (Treaty Crimes), ebenso wie das Problem der Konkurrenzen (Concursus Delictorum) und die – auf völkerstrafrechtlicher Ebene bisher kaum wissenschaftlich erforschte – Strafzumessung.

Beiden Bänden gemeinsam ist das im Vorwort zu Band I formulierte, durchaus ambitionierte Ziel des Autors und seines namentlich im Einzelnen näher bezeichneten Teams an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, eine grundlegende, systematische, allumfassende und in sich konsistente Darstellung („a foundational, systematic, comprehensive and consistent account“) des Völkerstrafrechts abzuliefern, wobei außer dem einschlägigen Fallrecht (case law) die jeweils bedeutsame englische, französische, deutsche, italienische, portugiesische und spanische Strafrechtswissenschaft berücksichtigt werden sollte.

Band I und II sind dementsprechend im Wesentlichen gleich aufgebaut. Sie enthalten zu Beginn nach dem Inhaltsverzeichnis (Contents) jeweils eine detaillierte Übersicht über die vielfältig verarbeitete und zitierte Judikatur internationaler und nationaler Gerichte (Table of Cases) und eine solche zu den in den verschiedenen Kapiteln analysierten Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Völker- und Völkerstrafrechts sowie des nationalen (Straf-)Rechts (Table of Legislation), zudem ein Abkürzungsverzeichnis (List of Abbreviations) und (nur Band I) eine Liste der zur Illustration eingefügten Schaubilder (List of Figures). Jedem Buch sind am Ende ein umfangreiches Literaturverzeichnis zu den allgemeinen Quellen (General Literature), ein Namensindex (Index of Names) sowie ein übersichtlich angelegtes Sachwortregister (Index of Subjects) angefügt, das vor allem dem Völkerstrafrechtspraktiker einen schnellen und unkomplizierten Zugriff

auf das ihn konkret interessierende Rechtsproblem ermöglicht. Weitergehende Fundstellen können – worauf Ambos im Preface der Bücher hinweist – getrennt nach Kapiteln zeitgemäß über das Internet¹ abgerufen werden.

Der insgesamt 520 Druckseiten umfassende erste Band (Volume I) unterteilt sich in acht Kapitel. In Kapitel I (S. 1-53) gibt der Verf. einen kurz gehaltenen geschichtlichen Überblick (Historical Overview) über Wurzeln und Entstehung des (modernen) Völkerstrafrechts, beginnend mit dem Versailler Vertrag aus dem Jahr 1919² und den historischen Vorläufern (historical precedents) völkerstrafrechtlicher Prozesse, über die Rechtsprechung von Nürnberg und Tokio nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges, die Entwicklung des Völkerstrafrechts während des Kalten Krieges, die Einrichtung der Ad hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda (ICTY/ICTR) in den Jahren 1993/94, bis hin zur Schaffung des ersten permanenten Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) in Den Haag 1998 und den verschiedenen gemischten Gerichten (‘Mixed’ Tribunals).

Kapitel II (S. 54-80) ist dem Begriff, der Funktion und den unterschiedlichen Rechtsquellen des Völkerstrafrechts (Concept, Function and Sources of International Criminal Law) gewidmet, wobei der Autor sich nicht allein auf rechtstheoretische Ausführungen zur Strafgewalt (ius puniendi) der Völkergemeinschaft, zum Rechtsgüterschutz und zu den Strafzwecken strictu sensu beschränkt, sondern auf immerhin knapp acht Druckseiten auch die Methodik der Interpretation des einschlägigen Rechts näher erläutert.

In Kapitel III (S. 81-101) erörtert Ambos allgemeine Fragen der Zurechnung im makrokriminellen Kontext des Völkerstrafrechts und daran anknüpfend den Aufbau der „Völkerstraftat“ (Imputation and General Structure of Crime in International Criminal Law). Zutreffend weist er zunächst darauf hin, dass Zurechnungssubjekt im Völkerstrafrecht – wie im deutschen Strafrecht auch – stets das Individuum war. Die in einigen Rechtsordnungen (so etwa in Frankreich³) anerkannte strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen lehnt der Verf. dagegen mit Blick auf die Verhandlungsgeschichte des Römischen Statuts des IStGH und der darauf basierenden Fassung des Art. 25 Abs. 1 und 2 IStGH-Statut für das geltende Völkerstrafrecht überzeugend ab (S. 83). Zur Sprache kommen an dieser Stelle überdies die grundlegenden straf- und strafprozessrechtlichen Prinzipien des Gesetzlichkeitsprinzips, des Schuldgrundsatzes und des Gebots des fairen Verfahrens, die nach Ansicht des Autors auch und gerade im völkerstrafrechtlichen Zusammenhang zu beachten seien (S. 87-97). Die bipartite Struktur der Völkerstraftat, die Ambos zu Recht aufgrund einer an anderer Stelle⁴ eingehender vorgenommenen Analyse des relevanten case law und der einschlägigen internationalen Kodifikationen ausgemacht ha-

¹ Unter <http://ukcatalogue.oup.com>.

² RGBI. II 1919, S. 687 ff.

³ Vgl. dazu auch die Nachweise in Fn. 22 auf S. 84 des rezensierten Werkes (Bd. 1).

⁴ Ambos, Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts, Ansätze einer Dogmatisierung, 2002, S. 78 ff. mit systematisierender Zusammenfassung auf S. 361 ff.

ben will, wird für den Leser einprägsam durch das auf S. 101 eingefügte Schaubild verdeutlicht.

Gegenstand von Kapitel IV (S. 102-179) sind die Regeln über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit (Individual Criminal Responsibility), die wiederum anhand des Nürnberger und Tokioter Rechts, der vergleichsweise rudimentär ausgestalteten Bestimmungen des ICTY und ICTR (vgl. Art. 7 Abs. 1 ICTY-Statut und Art. 6 Abs. 1 ICTR-Statut), der einschlägigen Regelungen der gemischten Tribunale und – mit insgesamt 36 von 77 Druckseiten schwerpunktmäßig – des IStGH dargestellt werden. Im Rahmen des mit Recht als „zentrale Vorschrift“ (central provision) der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit deklarierten Art. 25 Abs. 3 IStGH-Statut finden vertiefte Erörterung sowohl die vom IStGH⁵ wiederholt angewandte, der deutschen Strafrechtsdogmatik entlehnte Mittäterschaft in Gestalt der funktionellen Tatherrschaft (doctrine of ‘functional domination of’ or ‘control over the act’ – S. 149-154) als auch die speziell im völkerstrafrechtlichen Kontext bedeutsame, auf *Roxin*⁶ zurückgehende mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft (organizational control theory – S. 154-160). Einer besonderen Betrachtung (S. 123-127, 160-163 und 172-176) unterzieht der *Verf.* überdies die von den beiden Ad hoc-Tribunalen seit der berühmten Entscheidung der gemeinsamen Rechtsmittelkammer (Appeals Chamber) im Fall Tadić vom 15.7.1997⁷ in ständiger Rechtsprechung⁸ angewandte Zurechnungs-

figur vom gemeinsamen kriminellen Unternehmen (Joint Criminal Enterprise – JCE).⁹ Dem Befund, dass letztere, soweit mit ihrer Hilfe eine Haftung für nicht mehr vom gemeinsamen Tatplan gedeckte, aber (objektiv) vorhersehbare Taten einzelner Mitglieder des JCE begründet werden soll (dritte Haftungskategorie oder JCE III¹⁰), mit dem Schuldgrundsatz in Konflikt steht, ist uneingeschränkt zuzustimmen.¹¹ Denn bei einem zu extensiven Verständnis der Haftungsform gerät diese in bedenkliche Nähe zu der dem kanonischen Strafrecht des Mittelalters entstammenden Lehre vom „versari in re illicita“¹² (S. 174).

In Kapitel V (S. 180-232) behandelt der *Autor* die Haftung für Unterlassen (Omission) im Völkerstrafrecht, wobei er einen speziellen Fokus auf die sog. „Vorgesetztenverantwortlichkeit“ (Command Responsibility) legt. Nach einleitenden Ausführungen zur Ratio, zum Konzept und zu den verschiedenen Formen strafbaren Unterlassens (S. 180-189) geht *Ambos* der auf internationaler Ebene kontrovers diskutierten Frage¹³ nach, ob eine allgemeine völkerstrafrechtliche Unterlassungshaftung im Sinne einer unechten Unterlassungstäterschaft (commission par omission) existiert. Dazu stellt er zunächst richtigerweise fest, dass es diesbezüglich bislang an einer etwa mit § 13 StGB vergleichbaren Regelung im Völkerstrafrecht fehlt (S. 189). Mangels einheitlicher Staatenpraxis (state practice) und übereinstimmender Rechtsüberzeugung (opinio iuris) kann nach Meinung des *Verf.* auch nicht von einer völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung einer allgemeinen Unterlassungshaftung ausgegangen werden, sondern allenfalls von einem allgemeinen Rechtsgrundsatz (general principle of law) des Inhalts, dass eine Strafbarkeit wegen Unterlassens (nur) dann in Betracht kommt, wenn –

⁵ Siehe etwa IStGH (Chamber), Entsch. v. 29.1.2007 - ICC-01/04-01/06 (Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Decision on the Confirmation of Charges), Rn. 317 ff., und IStGH (Chamber), Urt. v. 14.3.2012 - ICC-01/04-01/06 (Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo), Rn. 976 ff. mit insoweit abweichendem Sondervotum (Separate Opinion) des britischen Richters Fulford. Hierzu ferner IStGH (Chamber), Entsch. v. 30.9.2008 - ICC-01/04-01/07 (Prosecutor v. Germain Katanga & Mathieu Ngudjolo Chui, Decision on the Confirmation of Charges), Rn. 480 ff. und IStGH (Chamber), Entsch. v. 15.6.2009 - ICC-01/05-01/08 (Prosecutor v. Bemba Gombo, Decision Pursuant to Article 61 (7) (a) and (b) of the Rome Statute on the Charges of the Prosecutor Against Jean-Pierre Bemba Gombo), Rn. 346 ff.

⁶ *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, 1. Aufl. 1963, S. 242 ff.; ähnlich zwei Jahre später *Schroeder*, Der Täter hinter dem Täter – Ein Beitrag zur Lehre von der mittelbaren Täterschaft, 1965, S. 166 ff.; *ders.*, JR 1995, 177; näher zur Organisationsherrschaftslehre *Ambos*, GA 1998, 226; *ders.* (Fn. 4), S. 590 ff.; *Ambos/Grammer*, JbJurZg 4 (2002/03), 529; *Rotsch*, ZStW 112 (2000), 518; *ders.*, NStZ 2005, 13.

⁷ ICTY, Urt. v. 15.7.1999 - IT-94-I-A (Prosecutor v. Duško Tadić).

⁸ Nur beispielhaft seien hier folgende Entscheidungen des ICTY genannt: Entsch. v. 21.5.2003 - IT-99-37-AR72 (Prosecutor v. Milutinović, Šainović & Ojdanić, Decision on Dragoljub Ojdanić's Motion Challenging Jurisdiction – Joint Criminal Enterprise), Rn. 18 ff.; Urt. v. 25.2.2004 - IT-98-32-A (Prosecutor v. Vasiljević), Rn. 94 ff.; Urt. v. 19.4.2004 - IT-98-33-A (Prosecutor v. Krstić), Rn. 39 ff.; Urt. v. 29.7.2004 - IT-95-14-A (Prosecutor v. Blaškić), Rn. 33 ff.;

Urt. v. 22.3.2006 - IT-97-24-A (Prosecutor v. Stakić), Rn. 58 ff.; Urt. v. 3.4.2007 - IT-99-36-A (Prosecutor v. Brdjanin), Rn. 357 ff.; für das ICTR: Urt. v. 13.12.2004 - ICTR-96-10-A und ICTR-96-17-A (Prosecutor v. Ntakirutimana & Ntakirutimana), Rn. 461 ff.; Urt. v. 7.7.2006 - ICTR-01-64-A (Prosecutor v. Gacumbitsi), Rn. 158 ff.; Urt. v. 27.11.2007 - ICTR-01-76-A (Prosecutor v. Simba), Rn. 243 ff.

⁹ Eingehend zu den rechtsdogmatischen Grundlagen der Zurechnungsfigur vom gemeinsamen kriminellen Unternehmen im nationalen Recht *Barthe*, Joint Criminal Enterprise (JCE), Ein (originär) völkerstrafrechtliches Haftungsmodell mit Zukunft?, 2009, S. 112 ff.

¹⁰ Zu dieser und den anderen beiden Haftungskategorien vgl. *Barthe* (Fn. 9), S. 31 ff., 76 ff. und 204 ff.

¹¹ Ebenso schon *Barthe* (Fn. 9), S. 214 ff. – Die dritte Haftungskategorie findet zudem keine Grundlage im Völkergewohnheitsrecht (ebd., S. 37 ff.).

¹² Versanti in illicito (oder: in re illicita) imputantur omnia, quae sequuntur ex delicto (Wer sich auf verbotenem Felde bewegt, dem werden alle schlimmen Folgen, die das mit sich bringt, zugerechnet. Er ist für die Folgen strafrechtlich verantwortlich, unabhängig davon, ob er sie geplant oder auch nur in Kauf genommen hat – Übersetzung nach *Liebs*, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, 2007, S. 242).

¹³ Zum Streitstand vgl. die Nachweise in Fn. 119 auf S. 193 des rezensierten Werkes (Bd. 1).

als „minimum requirements“ – eine Rechtspflicht zum Handeln (legal duty to act) bestanden und der Beschuldigte die faktische Fähigkeit zum Einschreiten (material ability to act) besessen hat (S. 193-197). Die spezifisch völkerstrafrechtliche Rechtsfigur der Command Responsibility wird im Anschluss daran entsprechend der zuvor praktizierten Vorgehensweise anhand einer sorgfältigen Analyse der einschlägigen Vorschriften der Ad hoc-Tribunale (Art. 7 Abs. 3 ICTY-Statut und Art. 6 Abs. 3 ICTR-Statut) sowie des Rechts der gemischten Tribunale und desjenigen des IStGH (Art. 28 IStGH-Statut) erläutert (S. 197-232).

Kapitel VI (S. 233-265) gilt dem Versuch (Attempt) der Begehung einer Völkerstraftat, der in Art. 25 Abs. 3 lit. f IStGH-Statut nunmehr erstmals generell unter Strafe gestellt ist (S. 234).¹⁴ Die Bestimmung gehe in ihrer aktuellen Fassung – so der *Autor* (S. 236) – zurück auf das französische und US-amerikanische Recht und enthalte in Satz 1 einen gemischt subjektiv-objektiven Ansatz, nach welchem für eine Versuchsstrafbarkeit eine objektive Manifestation des (subjektiven) Täterwillens erforderlich sei (S. 265). Hinsichtlich des Problems der Abgrenzung zwischen bloßer strafloser Vorbereitung und strafbarem Versuch habe die durchgeführte Rechtsvergleichung keine „magic or universal formula“ ergeben; vielmehr sei eine an den Umständen des Einzelfalles orientierte, tatbestands- und risikobasierte normative Gesamtprüfung vorzunehmen, wobei angesichts der extremen Schwere der in Rede stehenden Verbrechen nicht allzu hohe Anforderungen an die Tatnähe gestellt werden dürften (ebd.).

In Kapitel VII (S. 266-300) beleuchtet *Ambos* die innere Tatseite von Völkerstraftaten (The Subjective Requirements of International Crimes), insbesondere die komplexe und wenig geglückte Regelung in Art. 30 IStGH-Statut. Danach könne sich der Vorsatz (mental element) des einer Völkerstraftat i.S.d. Art. 5 S. 2 lit. a-d IStGH-Statut Beschuldigten entweder auf das tatbestandliche Verhalten (conduct), die Tatfolgen (consequences) oder die Tatumstände (circumstances) beziehen (S. 271 ff.). Während der Beschuldigte im Hinblick auf das tatbestandliche Verhalten nach Art. 30 Abs. 2 lit. a IStGH-Statut willentlich handeln müsse, genüge hinsichtlich der (äußeren) Tatumstände die bloße Kenntnis derselben. In Bezug auf die Tatfolgen seien Wissen und Wollen (intent and knowledge) auf Seiten des Täters erforderlich (vgl. Art. 30 Abs. 1 und 3 IStGH-Statut). Zusätzliche Anforderungen an die subjektive Tatseite stellten hingegen Art. 6 und 7 Abs. 1 lit. h IStGH-Statut, die einen „special or specific intent“ verlangten (S. 292 ff.). Im Übrigen enthielten die Art. 6-8 IStGH-Statut höhere oder niedrigere Vorsatzstandards, so etwa im Falle des Verbrechens des Genozids durch Auferlegung von zerstörerischen Lebensbedingungen oder der Verhängung geburtenverhindernder Maßnahmen gemäß Art. 6 lit. c und d IStGH-Statut, bei welchen *dolus directus* 1. Grades vorliegen müsse (S. 300).

¹⁴ Für den Versuch des Völkermordes siehe Art. 4 Abs. 3 lit. d ICTY-Statut und Art. 2 Abs. 3 lit. d ICTR-Statut, zu den Kodifikationsbemühungen der International Law Commission (ILC) siehe S. 236 des rezensierten Werkes (Bd. 1).

Im letzten Kapitel, Kapitel VIII (S. 301-437), diskutiert der *Verf.* die zum Ausschluss einer völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit führenden Gründe (Grounds Excluding Responsibility) oder „Defences“. Dabei unterscheidet er sachgerecht zwischen materiell-rechtlichen und prozessualen Straffreistellungsgründen (S. 311 ff. und 393 ff.).¹⁵ Im Rahmen der ersteren, der sog. „substantive defences“, befasst sich der *Autor* ausführlich mit den in Art. 31 Abs. 1 lit. a-d IStGH-Statut kodifizierten Straffreistellungsgründen der Schuldunfähigkeit infolge seelischer Störung oder Rauschzustandes, der Notwehr und des (Nötigungs-)Notstandes¹⁶ ebenso wie mit dem Problem des Tat- oder Rechtsirrtums (Art. 32 IStGH-Statut), dem Handeln auf Befehl (Art. 33 IStGH-Statut) und sonstigen, im IStGH-Statut nicht ausdrücklich geregelten Straffreistellungsgründen (vgl. Art. 31 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 IStGH-Statut).¹⁷ Zu den „procedural defences“ zählt er das Verbot der Doppelbestrafung, die Immunitäten, Amnestien, Begnadigungen und sonstige Strafverzichte sowie andere „Verfahrenshindernisse“ wie Verjährung, Strafunmündigkeit, Verhandlungsunfähigkeit und die aus dem Common Law herrührende Doktrin des „Abuse of process“.

Der zweite Band (Volume II) besteht aus 384 Druckseiten und gliedert sich in insgesamt sechs Kapitel. Kapitel I (S. 1-45) ist dem Völkermord (Genocide) gewidmet. Nach Erläuterung der historischen Entwicklung (legal history), des Begriffes (definition) und der Struktur (structure) des Völkermordtatbestandes sowie der durch ihn geschützten Rechtsgüter (protected legal interests – S. 1-5) untersucht *Ambos* die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale (*actus reus/mens rea*) der völkerrechtlichen Strafnorm (S. 5 ff. und 18 ff.). Im Rahmen der Analyse des objektiven Tatbestandes stellt er zunächst zutreffend fest, dass entgegen den zu Art. 6 IStGH-Statut verabschiedeten Verbrechenselementen ein zusätzliches (objektives) „Kontextelement“ für die Begehung von Völkermord von Rechts wegen nicht erforderlich ist, wenngleich es in den meisten Fällen faktisch vorliegen und die subjektiv geforderte Vernichtungsabsicht indizieren dürfte (S. 17). In einem gesonderten Abschnitt (S. 21-45) geht er unter anderem ausführlich auf die in der internationalen Rechtsprechung und Lehre unterschiedlich beurteilte Frage ein, ob für die Erfüllung des „special or specific intent“ die bloße Kenntnis von der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der tatbestandlich geschützten Personengruppe ausreicht (sog. „knowledge-based approach“¹⁸) oder stets zielgerichte-

¹⁵ Zu weitergehenden Unterteilungen vgl. S. 302 ff. des rezensierten Werkes (Bd. 1).

¹⁶ Grundlegend zu einer Straffreistellung aufgrund „duress“ siehe ICTY, Urt. v. 29.11.1996 und v. 7.10.1997 - IT-96-22-T/IT-96-22-A (Prosecutor v. Erdemović), Rn. 16 ff. bzw. Rn. 19 und Disposition 4.

¹⁷ Zu den nicht explizit im IStGH-Statut genannten Straffreistellungsgründen gehören insbesondere die – freilich nur noch begrenzt anwendbaren – humanitär-völkerrechtlichen Einwände der militärischen Notwendigkeit (military necessity) und der Repressalie (reprisal).

¹⁸ Dazu die Einzelnachweise auf S. 25-27 des rezensierten Werkes (Bd. 2).

tes Handeln, i.e. Absicht im engeren Sinne oder *dolus directus* 1. Grades, gegeben sein muss (sog. „purpose-based approach“¹⁹). Ausgehend von einer systematischen und teleologischen Interpretation des Art. 6 IStGH-Statut präferiert der *Verf.* eine Kombination der in der völkerstrafrechtlichen Literatur vertretenen Lösungsansätze (combined structure- and knowledge-based approach): Während es bei Angehörigen der unteren Hierarchieebene (low-level perpetrators) genüge, dass diese wüssten, dass sie Teil einer (größer angelegten) genozidalen Kampagne (genocidal campaign) seien und durch ihr Verhalten zur Umsetzung des kollektiven Vernichtungsvorhabens beitragen (S. 29), müssten Angehörige der mittleren und höchsten Hierarchieebene (mid- and top-level perpetrators) für eine täterschaftliche²⁰ Haftung in eigener Person *Zerstörungsabsicht* aufweisen (S. 30 f.).

In Kapitel II (S. 46-116) behandelt der *Autor* Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Crimes against Humanity). Die Grundlage der Untersuchung bildet Art. 7 IStGH-Statut, dessen historische Vorläufer²¹ ebenso skizziert werden wie die Entstehung, der Inhalt und die Bedeutung des sog. „Kontext-“ oder „Gesamtstatelementes“²² (S. 46 ff. und 50 ff.). Bezüglich der Frage der Anwendbarkeit von Art. 7 IStGH-Statut auf nicht-staatliche Gruppierungen (non-state entities) tritt *Ambos* berechtigterweise für eine restriktive Auslegung des Politikelementes in Art. 7 Abs. 2 lit. a IStGH-Statut ein (S. 72-75). Offen bleibt indes, welche Kriterien eine „Organisation“ i.S.d. vorgenannten Vorschrift seiner Auffassung nach aufweisen muss, um einem staatlichen Gewaltakteur gleichgestellt werden zu können (S. 75). Das Kapitel schließt mit Anmerkungen zu den in Art. 7 Abs. 1 lit. a-k IStGH-Statut angeführten Einzeltaten (S. 79-116).

Anhand der Regelung des Art. 8 IStGH-Statut stellt der *Verf.* in Kapitel III (S. 117-183) die verschiedenen Arten von Kriegsverbrechen (War Crimes) dar. Dabei verweist er zu Beginn des Kapitels (S. 119 f.) darauf, dass die Bestimmung

entsprechend dem traditionellen „two-box approach“ zwischen Kriegsverbrechen, die im internationalen bewaffneten Konflikt verübt werden, und solchen im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt differenziert (siehe hierzu Art. 8 Abs. 2 lit. a und b IStGH-Statut einerseits und Art. 8 Abs. 2 lit. c und e IStGH-Statut andererseits).²³ Dieser Feststellung folgen detaillierte Ausführungen zum Vorliegen eines bewaffneten Konflikts (existence of an armed conflict – S. 122-130), zur mitunter schwierigen Qualifizierung des Konflikts als „international“, „nicht-international“ oder „internationalisiert“ (international, non-international or internationalized – S. 131-140), zur Beziehung zwischen dem bewaffneten Konflikt und den Einzeltaten (relationship between armed conflict and individual crimes – S. 140-144) sowie solche zu Tätern, geschützten Personen und Objekten (perpetrators, protected persons and objects – S. 144-152) und zum Sonderproblem der Behandlung von „de facto-“ oder „Quasi-Kombattanten“ (de facto combatants, membership approach and direct participation in hostilities – S. 152-160). Gleichermaßen sorgfältig wie überzeugend werden schließlich die einzelnen Kriegsverbrechenstatbestände kommentiert (S. 160-183). Allein aus deutscher Sicht wäre an mancher Stelle des Kapitels – so etwa auf S. 137 f., 152 ff. und 176 ff. – ein Hinweis auf die nationale Völkerstrafrechtspraxis, scil. die in weiten Teilen veröffentlichte Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts im Fall „Oberst Klein u.a.“ vom 16.4.2010²⁴ und diejenige zum „Drohneneinsatz in Mir Ali/Pakistan am 4.10.2010“ vom 20.6.2013²⁵, wünschenswert gewesen.

Im nächsten Kapitel, Kapitel IV (S. 184-221), befasst sich der *Autor* mit dem seit der Review Conference von Kampala/Uganda im Jahr 2010 nunmehr in Art. 8bis IStGH-Statut kodifizierten Verbrechen der Aggression (Crime of Aggression). Nach Beschreibung des rechtsgeschichtlichen Hintergrundes, des Begriffes und der geschützten Rechtsgüter des in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen (noch) als „the supreme international crime“²⁶ angesehenen Aggressionsverbrechens (S. 184-186) erläutert *Ambos* den Inhalt des in Kampala gefundenen Kompromisses einschließlich des vorausgegangenen Verhandlungsverlaufes (S. 186-196), gefolgt von einer kritischen Analyse (critical analysis) der verabschiedeten materiell- und verfahrensrechtlichen

¹⁹ So vor allem die Rechtsprechung der beiden Ad hoc-Tribunale seit der Entscheidung im Fall Akayesu: ICTR, Ur. v. 2.9.1998 - ICTR-96-4-T (Prosecutor v. Akayesu), Rn. 498; ICTR, Ur. v. 4.9.1998 - ICTR-97-23-S (Prosecutor v. Kamukanda), para. 16; ICTR, Ur. v. 6.12.1999 - ICTR-96-3-T (Prosecutor v. Rutaganda), Rn. 60 f.; ICTR, Ur. v. 7.6.2001 - ICTR-95-1A-T (Prosecutor v. Bagilishema), para. 62; für das ICTY: Ur. v. 5.7.2001 - IT-95-10-A (Prosecutor v. Jelisić), para. 46; Ur. v. 19.4.2004 - IT-98-33-A (Prosecutor v. Krstić), para. 134; Ur. v. 17.1.2005 - IT-02-60-T (Prosecutor v. Blagojević & Jokić), Rn. 656.

²⁰ Zu den subjektiven Anforderungen an nicht-täterschaftliche Formen der Beteiligung am Völkermord vgl. S. 32 ff. des rezensierten Werkes (Bd. 2).

²¹ Siehe insbesondere Art. 6 lit. c des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes (IMG), Art. 5 ICTY-Statut und Art. 3 ICTR-Statut.

²² Vgl. Art. 7 Abs. 1 IStGH-Statut: „jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird“ (Hervorhebung des Rezensenten).

²³ Im Sinne einer weitgehenden Assimilierung von im internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikt begangenen Taten dagegen §§ 8-12 VStGB, deren Systematik sich nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 14/8524, S. 23) an der „Entwicklung des humanitären Völkerrechts, die im Laufe der Jahrzehnte von der Unterscheidung zwischen dem Schutz von Personen und Eigentum auf der einen Seite (Genfer Recht) sowie der Limitierung des Einsatzes bestimmter Methoden und Mittel der Kriegführung auf der anderen Seite (Haager Recht) geprägt worden ist“, orientiert.

²⁴ Abgedruckt in NStZ 2010, 581.

²⁵ GBA NStZ 2013, 644 m. Anm. *Ambos*, NStZ 2013, 634.

²⁶ Siehe hierzu IMG, Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, 30.9./1.10.1946, 1947, Bd. 1, S. 207 und die weiteren Nachweise in Fn. 4 auf S. 184 des rezensierten Werkes (Bd. 2).

Bestimmungen²⁷ (S. 196-220). Der zum Ende des Kapitels (S. 221) unter Bezugnahme auf den deutschen Richter und ehemaligen (zweiten) Vizepräsidenten des IStGH *Hans-Peter Kaul*²⁸ artikulierten Hoffnung, dass die Richter des IStGH nach Inkrafttreten der neuen Regelungen²⁹ jeden Versuch einer politischen Instrumentalisierung des Gerichtshofes zurückweisen werden, ist in vollem Umfang beizupflichten.

Außer den in Art. 5-8bis IStGH-Statut definierten völkerstrafrechtlichen Kernverbrechen existiert nach Auffassung des *Verf.* in Kapitel V (S. 222-245) eine Reihe weiterer Straftaten, deren Bekämpfung ebenfalls im Interesse der internationalen Gemeinschaft liege und die Gegenstand verschiedener multilateraler Verträge seien, für die es jedoch bislang an einer supranationalen Strafgerichtsbarkeit fehle. Unter den Begriffen „Völkervertragsverbrechen“ (Treaty Crimes) oder „völkervertragsgestützte Delikte“³⁰ (Treaty-based Crimes) diskutiert der *Autor* im Folgenden die Rechtsphänomene des Terrorismus (terrorism – S. 228-234), des (transnationalen) Betäubungsmittelhandels (drug trafficking – S. 234-238), der Piraterie (piracy – S. 238-241) und der Folter (torture – S. 241-245), wobei er zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt, dass derzeit keines der genannten „Delikte“ *eo ipso*³¹ den Charakter eines Völkerrechtsverbrechens aufweist.³²

Im letzten Kapitel, Kapitel VI (S. 246-307), setzt sich *Ambos* mit den Konkurrenzen (Concursus Delictorum – S. 246 ff.) und der Strafzumessung (Sentencing – S. 267 ff.) im Völkerstrafrecht auseinander. Nach einem kurzen Problemaufriss (S. 246 f.) skizziert er die maßgeblichen konkurrenzrechtlichen Regeln, innerhalb derer er zwischen Ideal konkurrenz (concurso idéal/concurso ideal) und Realkonkurrenz (concurso réel/concurso real) sowie – soweit dasselbe Verhalten (same criminal conduct) betroffen ist – „echter“ (Ideal-)Konkurrenz (‘true’ concurrence) und „scheinbarer“ oder „unechter“ (Gesetzes-)Konkurrenz (merger, apparent or ‘false’ concurrence, concours apparent, concurso aparente, Gesetzeseinheit) unterscheidet. Im Falle scheinbarer oder unechter Konkurrenz seien die Regeln der Spezialität (speciality) und Konsumtion (consumption) zu berücksichtigen (S. 248 f.).

²⁷ Neben der in Art. 8bis IStGH-Statut enthaltenen Definition des Aggressionsverbrechens regeln Art. 15bis und Art. 15ter IStGH-Statut die Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit (exercise of jurisdiction) des IStGH.

²⁸ *Kaul*, GoJIL 2 (2010), 649 (657).

²⁹ Vgl. dazu die Abs. 2 und 3 der Art. 15bis und 15ter IStGH-Statut.

³⁰ Zu diesem Begriff *Kreß*, ZStW 114 (2002), 818 (829).

³¹ Terroristische Straftaten oder einzelne Folterhandlungen können allerdings – worauf *Ambos* auf S. 225 f. des rezensierten Werkes (Bd. 2) zu Recht hinweist – je nach Gestaltung des Falles die Voraussetzungen von Menschlichkeits- oder Kriegsverbrechen erfüllen.

³² Abweichend, indes nicht überzeugend, die Rechtsmittelkammer des Sondertribunals für den Libanon (STL), nach deren Ansicht „Terrorismus“ zumindest in Friedenszeiten völkergewohnheitsrechtlich als Völkerrechtsverbrechen strafbar sein soll (STL, Entsch. v. 16.2.2011 - STL-11-01/I [Interlocutory Decision on the Applicable Law], Rn. 83 ff.).

Hinsichtlich der Anwendung der dargelegten Grundsätze auf die einzelnen völkerstrafrechtlichen Delikte geht der *Verf.* – anders als etwa die Ad hoc-Tribunale³³ – von einer Normenhierarchie dergestalt aus, dass der Tatbestand des Völkermordes aufgrund seines spezifischen Schutzzweckes, der unterschiedlichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen sowie insbesondere des subjektiv geforderten *dolus specialis* (sonstigen) Verbrechen gegen die Menschlichkeit und diese wegen ihres unrechts- und schulderhöhenden Kontextelementes wiederum Kriegsverbrechen vorgehen (S. 251 ff.). Angesprochen wird ferner der seit der Appeals Chamber-Entscheidung vom 20.2.2001 im Čelebići-Verfahren³⁴ vom ICTY und ICTR in gefestigter Rechtsprechung³⁵ angewandte sog. „different elements“- oder „reciprocal speciality“-Test (S. 255). Danach komme eine multiple Verurteilung (multiple conviction) nur dann in Betracht, wenn „each statutory provision involved has a materially distinct element not contained in the other. An element is materially distinct from another if it requires proof of a fact not required by the other.“³⁶ Als mit Blick auf die Informations- und Umgrenzungsfunktion der Anklageschrift bedenklich erachtet der *Autor* in diesem Zusammenhang dagegen die Praxis³⁷ der Ad hoc-Strafgerichtshöfe, kumulative Anklagen (cumulative charging) wegen mehrerer durch dieselbe Handlung verwirklichter Völkerrechtsverbrechen zuzulassen (S. 256 f.). Nach Darstellung der Auswirkungen der Konkurrenzregeln auf die verschiedenen völkerstrafrechtlichen Tatbestände (S. 257-259) und die Strafbemessung (S. 259-265) spricht sich *Ambos* im Ergebnis für eine regelmäßig niedrigere Strafe (lower punishment) im Falle der Begehung idealkonkurrierender Delikte gegenüber realkonkurrierenden Delikten aus (S. 266). Die Strafe soll bei Vorliegen von Idealkonkurrenz nach Meinung des *Verf.* grund-

³³ Für einen „equal treatment approach“ von crimes against humanity und war crimes z.B. ICTY, Ur. v. 26.1.2000 - IT-94-1-A & IT-94-1-Abis (Prosecutor v. Duško Tadić), Rn. 69. Zu weiteren Nachweisen siehe Fn. 34 auf S. 252 des rezensierten Werkes (Bd. 2).

³⁴ ICTY, Ur. v. 20.2.2001 - IT-96-21-A (Prosecutor v. Delalić u.a.), Rn. 412 ff.

³⁵ So etwa ICTY, Ur. v. 5.7.2001 - IT-95-10-A (Prosecutor v. Jelisić), Rn. 82; ICTY, Ur. v. 23.10.2001 - IT-95-16-A (Prosecutor v. Kupreškić u.a.), Rn. 387 f.; ICTY, Ur. v. 19.4.2004 - IT-98-33-A (Prosecutor v. Krstić), Rn. 218; für das ICTR: Ur. v. 16.11.2001 - ICTR-96-13-A (Prosecutor v. Musema), Rn. 358 ff.; Ur. v. 13.12.2004 - ICTR-96-10-A und ICTR-96-17-A (Prosecutor v. Ntakirutimana & Ntakirutimana), Rn. 542; Ur. v. 28.11.2007 - ICTR-99-52-A (Prosecutor v. Nahimana u.a.), Rn. 1019. Dem folgend auch IStGH (Chamber), Entsch. v. 15.6.2009 - ICC-01/05-01/08 (Prosecutor v. Bemba Gombo, Decision Pursuant to Article 61 (7) (a) and (b) of the Rome Statute on the Charges of the Prosecutor Against Jean-Pierre Bemba Gombo), Rn. 202 mit Fn. 277.

³⁶ ICTY, Ur. v. 20.2.2001 - IT-96-21-A (Prosecutor v. Delalić u.a.), Rn. 412.

³⁷ Vgl. nur ICTY, Ur. v. 20.2.2001 - IT-96-21-A (Prosecutor v. Delalić u.a.), Rn. 400.

sätzlich dem Straftatbestand mit der höchsten Strafandrohung entnommen werden, bei Realkonkurrenz sollen indessen „joint“ oder „combined sentences“ gebildet werden, welche über der Höchststrafe des schwersten verwirklichten Deliktes liegen müssten, aber angesichts des „totality principle“³⁸ die Summe der „Einzelstrafen“ nicht überschreiten dürften (ebd.). In Bezug auf die Strafzumessung im engeren Sinne betont der *Autor* zunächst die Bedeutung des nulla poena sine lege-Grundsatzes (S. 271-277), bevor er sich dem mehr oder weniger umfangreich kodifizierten³⁹ Strafzumessungsrecht (S. 277-283) und den einzelnen Strafzumessungsfaktoren (sentencing factors – S. 283-302) zuwendet. Zum Abschluss des Buches schlägt *Ambos* unter der Überschrift „Towards a structured sentencing regime for the ICC“ (S. 302) einen aus fünf Schritten bestehenden Strafzumessungsansatz (five-step approach) vor, um zu einer im Einzelfall tat- und schuldangemessenen Strafe zu gelangen (S. 307): In einem ersten Schritt müsse der Richter das anwendbare Recht (the applicable law), namentlich die Art. 77 und 78 IStGH-Statut sowie die Regeln 145-148 der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofes identifizieren. In einem zweiten Schritt seien die relevanten Straftheorien (the relevant theories of punishment) zu definieren und in Beziehung zur Strafzumessung zu setzen. In einem dritten Schritt müsse der konkret zu entscheidende Fall im Hinblick auf die Schwere des begangenen Verbrechens (gravity of the offence) und die übrigen strafmildernden sowie strafschärfenden Tatumstände (other circumstances of mitigation and/or aggravation) „diskutiert“ werden, wobei hier gegebenenfalls die zuvor erörterten Konkurrenzregeln zu beachten seien. In einem vierten Schritt müsse auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung (overall assessment) sämtlicher Strafzumessungsgesichtspunkte für jeden (verbleibenden) Anklagepunkt/jedes Delikt die konkrete (Einzel-)Strafe sowie eine „Gesamtstrafe“ (joint sentence) festgesetzt werden. In einem fünften und letzten Schritt sei sodann die Frage nach einer möglichen Reduzierung der Gesamtstrafe (possible reduction of the joint sentence) zu stellen.

Alles in allem werden die nunmehr vorliegenden ersten beiden Bände des Gesamtwerkes von *Ambos* zum Völkerstrafrecht in jeder Hinsicht den an sie vom *Verf.* selbst gestellten Anforderungen gerecht. Beide Bände imponieren durch eine klare Struktur und einen stringenten Aufbau. Dem *Autor* gelingt es mit ihrer Hilfe in vorzüglicher Weise, die mit der Rechtsmaterie „Völkerstrafrecht“ verbundenen vielfältigen materiell-rechtlichen Probleme verständlich und umfassend zu erörtern, wobei er nicht nur rein deskriptiv vorgeht und den jeweiligen Streitstand im internationalen wie nationalen Recht wiedergibt, sondern stets eigene Lösungsansätze präsentiert, denen in nahezu allen Fällen eine starke Über-

zeugungskraft innewohnt. Nicht zuletzt wegen ihres jeweils vorbildhaft umfangreichen Anmerkungsapparates stellen die hier rezensierten Bände zum „Allgemeinen Teil“ sowie „Besonderen Teil“ des International Criminal Law eine wahre Fundgrube an weiteren Erkenntnisquellen dar, die speziell dem auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts tätigen Rechtspraktiker bei der täglichen Arbeit von großem Nutzen sein wird. Auch dem interessierten Rechtswissenschaftler, der sich mit der Disziplin Völkerstrafrecht (vertieft) befassen möchte, sind die rezensierten Bücher wärmstens zu empfehlen. Es darf schließlich ohne jeden Zweifel angenommen werden, dass der noch ausstehende dritte Band der Reihe, der dem Völkerstraßprozessrecht gewidmet sein soll, an das hohe wissenschaftliche Niveau der schon veröffentlichten Bände nahtlos anknüpfen wird. Sein baldiges Erscheinen ist zu erhoffen.

StA (GL) Dr. Christoph Barthe, GBA, Karlsruhe

³⁸ Dazu ICTY, Urt. v. 20.2.2001 - IT-96-21-A (Prosecutor v. Delalić u.a.), Rn. 429 mit Fn. 663.

³⁹ Siehe hierzu im Einzelnen Art. 24 ICTY-Statut, Art. 23 ICTR-Statut, Regeln 100-106 und 99-106 der Rules of Procedure and Evidence des ICTY und ICTR, Art. 77-80 IStGH-Statut sowie die Regeln 145-148 der Rules of Procedure and Evidence des IStGH.